

Satzung des Imkervereins Diez und Umgebung 1842 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Diez und Umgebung 1842“ (im folgenden Verein genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“ (vgl. §57 Abs. 1 BGB). Der Sitz des Vereins ist in 65624 Altdiez. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und seine Aufgaben

Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluss der Imker/innen von Diez und Umgebung.

Zweck des Vereins ist die

1. Förderung der Tierzucht § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO;
2. Beratung und Unterstützung der Imker/innen über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung und Unterstützung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung;
3. Erziehung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO Nachwuchsförderung, Beratung und Schulungen der Imker/innen über eine zeitgemäße Bienenhaltung;
4. Beteiligung an den Maßnahmen des Deutschen Imkerbundes e.V. sowie des Imkerverbandes Nassau e.V.;
5. Bekämpfung von Bienenkrankheiten sowie
6. Verbesserung der Bienenweide

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1. Der Verein ist bindendes Glied zwischen den Mitgliedern und dem Kreisimkerverband Rhein-Lahn e.V., sowie dem Imkerverband Nassau e. V., der die Interessen aller ihm angeschlossenen Imker/innen vertritt.
2. Vorübergehend angesammeltes Vermögen ist zweckgebunden und dient nur zur Erhaltung und Pflege vereinseigener Gebäude (z. B. Lehrbienenstand) inklusive der im Besitz des Vereins befindlichen Außenfläche (Aufstellung von Bienenvölkern) sowie zur Anschaffung und Erhaltung von Gerätschaften, welche für die Imkerei notwendig sind.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Arbeitsvergütungen. Es werden ihnen nur die tatsächlich anfallenden Ausgaben (z. B. notwendige Autofahrten, Porto, Arbeitsmaterial usw.) erstattet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss schriftlich mitteilt.

Vollmitglied kann jeder Imker/in werden, welche/r den Nachweis eines Honiglehrgangs erbringen bzw. glaubhaft machen kann.

Für Neuimker/innen (Anfänger) besteht in den ersten zwei Jahren eine Probemitgliedschaft.

In dieser Zeit muss der Besuch eines Anfängerseminars absolviert werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Probemitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft umgewandelt wird.

Nichtimker/innen können dem Verein als passive Fördermitglieder angehören.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterzeichnung der Einwilligungserklärung entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung und die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds, die an den Verein zu richten ist. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und hat bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres zu erfolgen;
- durch Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge nach einmaliger schriftlicher Zustellung mit Fristsetzung;
- durch Ausschlussverfahren;
Einen Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem grobe Verstöße gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten oder ähnlich schwerwiegende Gründe. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam;
- durch Beschluss des Vorstandes nach Ablauf der Probemitgliedschaft.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle leihweise aus dem Vereinsbesitz zur Verfügung gestellten Materialien und Geräte (z. B. Refraktometer, Bücher etc.) müssen umgehend zurückgegeben werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jährlich wird der Vereinsbeitrag zusammen mit den Beiträgen für den Deutschen Imkerbund e. V., dem Imkerverband Nassau e. V. und dem Kreisverband Rhein-Lahn e. V. in Rechnung gestellt. Gleichzeitig werden auch die Beiträge zur Rechtsschutz-, Unfall- und Imkerglobalversicherung sowie zur etwaigen freiwilligen Ergänzungsversicherung erhoben.

Eventuelle Änderungen der Höhe des Vereinsbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Höhe der Verbandsbeiträge werden in den jeweiligen Vertreterversammlungen festgesetzt.

Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung des jeweils laufenden Geschäftsjahres fällig. Der Verein ist berechtigt, bei säumigen Zahlern die tatsächlich entstandenen Mahngebühren zu berechnen. Bei Rücklastschrift einer ordnungsgemäß eingezogenen SEPA-Lastschrift wird eine Gebühr erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen, wobei eine Beisitzerposition von der/dem Betreuer/in des Lehrbienenstandes eingenommen wird;
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein handlungs- und vertretungsberechtigt;
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt;
4. Die Vereinigung der Vorstandsämter (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassierer/in) in einer Person ist nur in Ausnahmefällen zulässig;
5. Voraussetzung für ein Vorstandsamt ist die Volljährigkeit.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung und Erstellen eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, per E-Mail, telefonisch oder mündlich einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Kassenbericht, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags;
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, soll die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine nicht rechtzeitig zugestellte Einberufung aufgrund einer vom Mitglied versäumten Änderungsmitteilung der Postanschrift bzw. der Mailadresse gilt als rechtzeitig zugestellt.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden, geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Datum der Einladung, Ort und Zeit, Tagesordnung, Versammlungsleiter/in, Zahl der der Anwesenden (Anlage: Anwesenheitsliste), Anträge und gefasste Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift (Protokoll) ist von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können noch unmittelbar vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Annahme solcher Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Es ist dazu eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen darf nur in folgender Weise verwendet werden:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Imkerverband Nassau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Lehrbienenstand einschließlich Inventar wird an die Gemeinde Altendiez übergeben mit der ausdrücklichen Auflage, dass dieser nur zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Bienenzucht und -haltung verwendet werden darf.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung zum e.V.) des Imkervereins Diez und Umgebung 1842 am 11.08.2025 beschlossen und tritt nach Eintragung beim Registergericht in Kraft. Die vorhergehende Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender



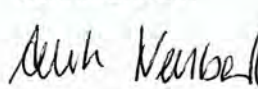
Kurt Stockmann

2. Vorsitzender



Arno Baumann

Schriftführerin



Annett Neubert

Kassenwart



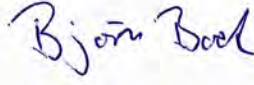
Lutz Henschel

Beisitzerin



Cornelia Krämer

Beisitzer



Björn Bode

Mitglied



CLAUDIA WEGENER

Diese Satzung wurde am 11.08.2025 der außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Aussprache und Beschlussfassung vorgelegt und mit der erforderlichen Stimmenanzahl in allen Punkten angenommen.